

Übersetzung

**Vereinbarung über die Errichtung eines
Europäischen Betriebsrats und seiner Ausschüsse
zum Zwecke der Information und Anhörung der Belegschaft
abgeschlossen
zwischen
EADS N. V.
und
den Arbeitnehmervertretern**

Präambel

Die Gründung der EADS N. V. in den Niederlanden mit ihren abhängigen Unternehmen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union führt dazu, gemäß dem Niederländischen Gesetz vom 23. Januar 1997 zur Umsetzung der Richtlinie 94/95/EG des Rates der Europäischen Union vom 22. September 1994 einen Europäischen Betriebsrat zum Zwecke der Information und Anhörung der Arbeitnehmer zu errichten¹.

Aufgrund dessen und im Nachgang zu der in Amsterdam am 11. Juli 2000 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung zum Verhältnis der Sozialpartner innerhalb der EADS wurde ein besonderes Verhandlungsgremium gebildet, das mit der zentralen Unternehmensleitung (vertreten durch das Personalressort) am 06., 07. und 27. September 2000 Verhandlungen führte zum Zwecke der Errichtung:

- eines Europäischen Betriebsrats der EADS N. V., um länderübergreifende Themen mit der zentralen Unternehmensleitung zu diskutieren, und in Ableitung davon:

eines Wirtschaftsausschusses, der berechtigt ist, Sitzungen mit dem Executive Committee der EADS N.V. abzuhalten und Strategiethemen mit den zwei Chief Executive Officers zu diskutieren

europäischer Ausschüsse für die einzelnen Geschäftseinheiten AIRBUS, ASTRIUM und EUROCOPTER, um deren spezifische Belange zu diskutieren,

nationaler Ausschüsse für Frankreich, Deutschland, Spanien (Vereinigtes Königreich wird zu einem späteren Zeitpunkt überprüft), um diejenigen Belange, die von ausschließlicher Interesse für die betreffenden nationalen Unternehmen sind, zu diskutieren.

Von dieser neuen Struktur des sozialen Dialogs innerhalb der EADS bleiben die gesetzlichen Einrichtungen oder Bestimmungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene gelten, unberührt.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für die EADS N. V. und ihre abhängigen Unternehmen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

2. Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats

Der Europäische Betriebsrat setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Diese Mitglieder werden entsandt wie folgt:

Frankreich:	6
Deutschland:	6

¹ Der Begriff „Anhörung“ bezeichnet den Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, angemessenen Leitungsebene.

Spanien: 2
 Vereinigtes Königreich: 1, (2, wenn die Airbus Integrated Company mit ihrer U.K.-Tochtergesellschaft gegründet sein wird)

Jedes Mitglied wird gewählt oder ernannt nach Maßgabe des Gesetzesrechts des Mitgliedsstaates, in dem es arbeitet. Zeitgleich wird ein Ersatzmitglied gewählt oder ernannt, um das Mitglied des Europäischen Betriebsrats im Falle seiner Abwesenheit zu vertreten.

Nur Arbeitnehmer² der EADS-Gruppe können als Mitglieder gewählt oder ernannt werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied nicht mehr Arbeitnehmer eines Unternehmens der Gruppe ist.

Zusätzlich kann ein inoffizielles Mitglied (ohne Stimmrecht) vom Europäischen Metallgewerkschaftsbund (EMB) ernannt werden, um an den Sitzungen und Vorbereitungssitzungen des Europäischen Betriebsrats teilzunehmen.

Sollte sich eine wesentliche Veränderung in der Anzahl der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe - d.h. ein Zuwachs oder eine Verminderung um 5 % - ergeben, werden der Europäische Betriebsrat und die zentrale Unternehmensleitung die Größe und die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats vor dem Beginn einer jeden Amtszeit neu verhandeln. Sollte sich ein Zuwachs oder eine Verminderung der Anzahl der Beschäftigten der Unternehmensgruppe um 15% ergeben, werden die vorgenannten Parteien sofort neu verhandeln. Sollte die Anzahl der Beschäftigten der Unternehmensgruppe in einem Mitgliedsstaat, der oben nicht erwähnt ist, die Grenze von 1.000 Arbeitnehmern überschreiten, wird der Europäische Betriebsrat um ein Mitglied erweitert, welches von den Arbeitnehmern aus dem betreffenden Mitgliedsstaat entsandt wird; ein weiteres Mitglied wird dann entsandt, wenn diese Anzahl der Beschäftigten 5 % der gesamten Personalzahl der EADS-Gruppe überschreitet.

3. Amtszeit

Die Amtszeit aller Mitglieder (und Ersatzmitglieder) des Europäischen Betriebsrat umfasst Perioden von vier Jahren, beginnend mit der ersten konstituierenden Sitzung des Europäischen Betriebsrats.

Sollte ein Ereignis eintreten, welches einem Mitglied die Ausübung seines Amtes bis zum Ende der Amtszeit unmöglich macht (keine Wiederernennung oder Wiederwahl innerhalb des Unternehmens, Amtsniederlegung, Tod usw. ...), wird für die verbleibende Amtsperiode ein neues Mitglied für die betroffene nationale Vertretung gewählt oder ernannt.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds, an einer Sitzung des Europäischen Betriebsrats teilzunehmen, wird sein Ersatzmitglied teilnehmen; das Ersatzmitglied wird zuvor schriftlich das Personalressort der zentralen Unternehmensleitung der EADS-Gruppe darüber informieren.

² Der Begriff „Arbeitnehmer/Beschäftigte“ bezeichnet Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen der EADS Gruppe in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union arbeiten.

4. Vorsitz, Verwaltungsausschuss und Geschäftsordnung

Der Europäische Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Co-Vorsitzenden. Jeder von ihnen wird von verschiedenen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedsstaaten entsandt.

Der Vorsitzende und der Co-Vorsitzende vertreten gesetzlich den Europäischen Betriebsrat.

Der Europäische Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss, der aus bis zu sechs Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und des Co-Vorsitzenden, besteht. Die Mitglieder werden entsandt wie folgt:

Frankreich :	2
Deutschland:	2
Spanien:	1
Vereinigtes Königreich:	1

Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für administrative Angelegenheiten.

Der Europäische Betriebsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Vor Verabschiedung dieser Geschäftsordnung ist der zentralen Unternehmensleitung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

5. Sitzungen des Europäischen Betriebsrats

Im Kalenderjahr finden vier Sitzungen des Europäischen Betriebsrats statt: Davon zwei Sitzungen mit der zentralen Unternehmensleitung der EADS N. V. und zwei Sitzungen des Europäischen Betriebsrats allein (maximal einen Tag).

Der Termin und die Tagesordnung der zwei Sitzungen mit der zentralen Unternehmensleitung werden gemeinsam zwischen dem Verwaltungsausschuss und der zentralen Unternehmensleitung vereinbart. Diese Sitzungen werden an dem selben Tag und Ort stattfinden wie die beiden Sitzungen des Wirtschaftsausschusses mit den zwei Chief Executive Officers über Strategiethemata (siehe Artikel 7).

Die Sitzungen finden - soweit nichts anderes vereinbart wird - in der Zentrale der EADS N.V. in Amsterdam statt.

Die Bekanntgabe einer Sitzung wird 15 Tage im voraus und wichtige Sitzungsunterlagen werden an jedes Mitglied des Europäischen Betriebsrats - soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen - 8 Tage im voraus versandt.

Sitzungsprotokolle, vorbereitete Unterlagen und Beiträge für der zwei Sitzungen mit der zentralen Unternehmensleitung werden in englischer Sprache verfasst und ins Französische, Deutsche und Spanische übersetzt.

Diskussionsbeiträge werden durch Simultanübersetzung in die Sprachen Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch unterstützt.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich im erheblichen Maße auf die Interessen der Arbeitnehmer in mindestens zwei Unternehmen in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten auswirken, kann der Verwaltungsausschuss bei der zentralen Unternehmensleitung um eine zusätzliche Sitzung mit dem Europäischen Betriebsrat nachfragen; in entsprechender Weise kann die zentrale Unternehmensleitung um eine außerordentliche Sitzung nachfragen.

Der Europäische Betriebsrat ist berechtigt, sich allein am Tag vor jeder Sitzung mit der zentralen Unternehmensleitung zu treffen, es sei denn, der Verwaltungsausschuss erbittet einen halben Tag zur Vorbereitung vor und einen halben Tag zur Nachbereitung nach der Sitzung mit der zentralen Unternehmensleitung.

6. Zuständigkeit

In den zwei Sitzungen je Jahr informiert die zentrale Unternehmensleitung den Europäischen Betriebsrat und tritt mit ihm in einen Meinungsaustausch ein über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der EADS-Gruppe. Insbesondere gehören dazu folgende Themen, soweit sie länderübergreifende Bedeutung haben:

- die Struktur der Gruppe,
- die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gruppe,
- die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
- Investitionen,
- grundlegende Änderungen der Organisation,
- die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- Umweltschutz,
- Fusionen,
- die Verlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, und Massenentlassungen.

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats berichten den nationalen und örtlichen Arbeitnehmervertretern innerhalb aller Unternehmen der EADS-Gruppe über den Inhalt und das Ergebnis der Unterrichtung und des Meinungsaustausches in der Sitzung.

Sollte eine der o.g. Angelegenheiten zu einer außerordentlich ernsten Situation führen, können Mitglieder des Europäischen Betriebsrats um ein Gespräch mit den Vertretern der Anteilseigner (Mitgliedern des Boards der EADS N. V.) nachfragen. In einem solchen Fall werden der Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats und der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses dem Europäischen Betriebsrat einen gemeinsamen Vorschlag über die Teilnehmer der Abordnung (normalerweise aber nicht ausschließlich der Wirtschaftsausschuss) zur Entscheidung vorlegen.

7. Wirtschaftsausschuss

Der Europäische Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Wirtschaftsausschuss, der aus Mitgliedern zusammengesetzt ist wie folgt:

Frankreich:	2
Deutschland:	2
Spanien:	1
Vereinigtes Königreich:	1

Der Wirtschaftsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Co- Vorsitzenden.

Der Wirtschaftsausschuss ist berechtigt, vier Sitzungen im Jahr mit Mitgliedern des Executive Committee der EADS N. V. abzuhalten, um über wirtschaftliche Angelegenheiten, wie sie in Artikel 6 beschrieben sind, unterrichtet zu werden und diese zu diskutieren. Zweimal im Jahr werden die CEOs an diesen Sitzungen teilnehmen, um über Strategiethemata zu unterrichten und diese zu diskutieren.

Die Sitzungen dauern normalerweise einen halben Tag. Die Sitzungen finden statt in der EADS-Zentrale in Amsterdam, es sei denn, etwas anderes wird vereinbart. Die Termine und die Tagesordnung der Sitzungen werden gemeinsam zwischen den beiden Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses und dem Executive Committee der EADS, bzw. mit den beiden CEOs für die zwei Sitzungen, die Strategiethemata zum Gegenstand haben, vereinbart. Die beiden Sitzungen mit den CEOs werden an dem selben Tag und Ort stattfinden, wie die beiden Sitzungen des Europäischen Betriebsrats mit Beteiligung der zentralen Unternehmensleitung (siehe Artikel 5).

Der Wirtschaftsausschuss berichtet an den Europäischen Betriebsrat.

8. Ausschüsse für Teilunternehmensgruppen

Der Europäische Betriebsrat richtet einen Ausschuss für jede gemeinschaftsweit tätige Teilunternehmensgruppe innerhalb der EADS N. V.-Gruppe ein, die bezeichnet werden als "Europäischer Ausschuss AIRBUS", "Europäischer Ausschuss ASTRIUM", "Europäischer Ausschuss EUROCOPTER"

Jeder dieser Ausschüsse der Teilunternehmensgruppen setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied des Europäischen Betriebsrats (welches zu der betreffenden Teilunternehmensgruppe gehört) und zusätzlichen Mitgliedern, die nach Maßgabe des Gesetzesrechts der Mitgliedsstaaten, in denen sie arbeiten, gewählt oder ernannt werden und dem Europäischen Betriebsrat berichtet werden. Alle Mitglieder eines der vorgenannten Ausschüsse haben Arbeitnehmer der Unternehmen der entsprechenden Teilunternehmensgruppen zu sein. Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder ist zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Leitung der entsprechenden Teilunternehmensgruppe zu vereinbaren, und zwar in einem schlüssigen Rahmen, bezogen auf die Personalzahl und die Anzahl der Unternehmen einer jeden Teilunternehmensgruppe.

Diese Ausschüsse sind berechtigt, zweimal im Jahr, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart, Sitzungen mit dem zuständigen Mitglied des Executive Committee der

EADS N. V. und/oder der Leitung der betreffenden Unternehmen abzuhalten. Diese Ausschüsse werden über die Angelegenheiten, wie sie in Artikel 6 beschrieben sind, informiert und können diese diskutieren, jedoch mit der Einschränkung, dass sich diese Angelegenheiten ausschließlich auf die Teilunternehmensgruppe beziehen.

Diese Sitzungen werden unabhängig von denen des Europäischen Betriebsrats der EADS N. V. gehalten.

Die Sitzungen dauern maximal einen Tag. Termine, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemeinsam zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Leitung der Teilunternehmensgruppe vereinbart.

Sitzungsprotokolle, vorbereitete Unterlagen und Beiträge für die Sitzungen werden in englischer Sprache verfasst und soweit wie erforderlich ins Französische, Deutsche und Spanische übersetzt. Entsprechend werden Diskussionsbeiträge durch Simultanübersetzung unterstützt. Jeder Ausschuss ist berechtigt, sich allein einen Tag vor der Sitzung mit der Leitung zu treffen.

9. Nationale Ausschüsse

Mit dem vorherigen Einverständnis der zentralen Unternehmensleitung kann der Europäische Betriebsrat einen Ausschuss für jeden EU-Mitgliedsstaat, in dem mindestens zwei Unternehmen der E.A.DS N. V.-Gruppe ihren Sitz haben, einrichten. Jeder nationale Ausschuss besteht zumindest aus einem Mitglied aus der Mitte des Europäischen Betriebsrats, welches aus dem betreffenden Mitgliedsstaat entsandt ist, und weiteren Mitgliedern, die nach Maßgabe des Gesetzesrechts der Mitgliedstaaten, in denen sie arbeiten, gewählt oder ernannt werden und dem Europäischen Betriebsrat berichtet werden. Alle Mitglieder eines der vorgenannten Ausschüsse haben Arbeitnehmer der betreffenden nationalen Unternehmen zu sein. Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder ist zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Unternehmensleitung zu vereinbaren, und zwar in einem schlüssigen Rahmen, bezogen auf die Personalzahl und die Anzahl der Unternehmen in jedem Mitgliedsstaat.

Diese Ausschüsse sind berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist, zweimal im Jahr Sitzungen abzuhalten, und zwar soweit notwendig mit Mitgliedern des Executive Committee der EADS N.V., der Leitung der betreffenden nationalen Unternehmen und dem zuständigen Personaldirektor der Zentrale der EADS N.V. Diese Ausschüsse werden über die Angelegenheiten, wie sie in Artikel 6 beschrieben sind, informiert und können diese diskutieren, jedoch mit der Einschränkung, dass sich diese Angelegenheiten ausschließlich auf die betreffenden nationalen Unternehmen beziehen.

Diese Sitzungen finden unabhängig von denen des Europäischen Betriebsrats der EADS N.V. statt.

Die Sitzungen dauern maximal einen Tag. Termine, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemeinsam zwischen den Arbeitnehmervertretern des Ausschusses und dem zuständigen Personaldirektor der Zentrale der EADS N. V. vereinbart.

Sitzungsprotokolle, vorbereitete Unterlagen und Beiträge für die Sitzungen werden in der entsprechenden Landessprache verfasst und soweit wie notwendig ins Englische übersetzt.

Diskussionsbeiträge werden - wenn notwendig - durch Simultanübersetzung unterstützt.

Jeder Ausschuss ist berechtigt, sich allein am Tag vor einer Sitzung mit der Leitung zu treffen.

10. Sachverständige

Der Europäische Betriebsrat kann von zwei Sachverständigen mit ausgewiesener Erfahrung auf dem Gebiet der Luftfahrt-, Verteidigungs- und Raumfahrtindustrie unterstützt werden. Die Sachverständigen nehmen teil an den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats und des Wirtschaftsausschusses. Das Unternehmen bezahlt die Reiseauslagen und den Zeitaufwand (unter der Voraussetzung, dass die Sachverständigen einen Arbeitsvertrag mit einem EADS-Unternehmen haben).

Soweit es gerechtfertigt ist, können der Europäische Betriebsrat, der Wirtschaftsausschuss und die Ausschüsse der Teilunternehmensgruppen in speziellen Angelegenheiten von einem entsprechend spezialisierten Sachverständigen, dessen Kosten das Unternehmen übernimmt, unterstützt werden. Die Verpflichtung, die Kosten für diese vom Europäischen Betriebsrat, dem Wirtschaftsausschuss und den Ausschüssen der Teilunternehmensgruppen hinzugezogenen Sachverständigen zu tragen, ist begrenzt auf jeweils einen Sachverständigen.

11. Vertraulichkeit

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrats, des Wirtschaftsausschusses, der Ausschüsse der Teilunternehmensgruppen und der nationalen Ausschüsse sind verpflichtet, Informationen, von denen sie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Europäischen Betriebsrat oder der vorgenannten Ausschüsse Kenntnis erlangt haben und welche ihnen von der Leitung mit dem Hinweis der strengen Vertraulichkeit mitgeteilt wurden, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen. Diese Verpflichtung besteht auch für die Sachverständigen und andere Sitzungsteilnehmer.

Diese Verpflichtung kann von der Leitung für einen unbefristeten Zeitraum oder für einen bestimmten, von ihr festgelegten Zeitraum definiert werden.

12. Kosten

Die wegen der Teilnahme an den Sitzungen und den damit verbundenen Vorbereitungssitzungen aufgewendete Zeit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, des Wirtschaftsausschusses, der Ausschüsse der Teilunternehmensgruppen und der nationalen Ausschüsse wird wie normale Arbeitszeit bezahlt.

Sowohl die Reiseauslagen, als auch die Bezahlung der Arbeitszeit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, des Wirtschaftsausschusses, der Ausschüsse der Teilunternehmensgruppen und der nationalen Ausschüsse werden von den vertretenen Unternehmen nach den bestehenden Verfahrensweisen in den jeweiligen Unternehmen getragen.

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und der Ausschüsse der Teilunternehmensgruppen können um Schulung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und englischer Sprache nachfragen, die mit der Personalabteilung der jeweiligen Unternehmen bestimmt und organisiert wird.

Die notwendigen Verwaltungskosten des Europäischen Betriebsrats und des Wirtschaftsausschusses werden von der EADS N. V. getragen.

13. Maßgebliches Recht

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Niederlande.

14. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihren Unterschriften in Kraft. Die Vereinbarung ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Die Parteien vereinbaren, sich nach Ablauf von zwei Jahren zusammzusetzen, um zu überprüfen, ob Änderungen notwendig sind.

Ebenfalls werden sich die Parteien zusammensetzen, wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, die Vereinbarung aus Rechtsgründen oder aufgrund Europäischer Rechts-verordnungen zu ändern.

Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Parteien, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, jederzeit gekündigt werden, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

15. Bekanntmachung

Die Namen der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, ihre Adressen und die Betriebe, zu denen sie gehören, werden unverzüglich der zentralen Unternehmensleitung mitgeteilt. Die zentrale Unternehmensleitung wird diese Informationen an die Leitungen und Arbeitnehmervertreter der Unternehmen der EADS-Gruppe in den EU-Mitglieds-staaten weiterleiten.

Amsterdam, 23. Oktober 2000

Für die zentrale Unternehmensleitung

Für die Arbeitnehmervertreter

FRANKREICH

Confédération Française et Démocratique du Travail (CFDT)

Confédération Française des Travailleurs Chrétiens (CFTC)

Confédération Française de l'Encadrement/

Confédération Generale des Cadres (CFE/CGC)

Confédération Generale du Travail Force Ouvrière (CGT / FO)

Confédération Generale du Travail (CGT)

DEUTSCHLAND

Konzernbetriebsrat der DaimlerChrysler Aerospace AG

SPANIEN

Comisiones Obreras (CCOO)

Union General de Trabajadores (UGT)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Joint Consultative Committee of ASTR1UM U.K.

Nebenabrede

zur

**Vereinbarung über die Errichtung
eines Europäischen Betriebsrats und seiner Ausschüsse
zum Zwecke der Information und Anhörung der Belegschaft
abgeschlossen zwischen EADS N. V. und den Arbeitnehmervertretern
am 23. Oktober 2000**

Zu Artikel 7 (Wirtschaftsausschuss)

Es ist das gemeinsame Verständnis des besonderen Verhandlungsgremiums und der zentralen Unternehmensleitung, dass zwei Arbeitnehmer, die dem Kreis der Leitenden Angestellten der EADS N. V.-Gruppe angehören, an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilnehmen können. Diese beiden Leitenden Angestellten sind nicht Mitglieder des Wirtschaftsausschusses.

Amsterdam, 23. Oktober 2000

Zentrale Unternehmensleitung

Besonderes Verhandlungsgremium